



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 18. Mai 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Neunkirchen Wr. Neustadt vom 20. April 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird im Sinne der Berufungsvorentscheidung vom 26. September 2011 abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind der Berufungsvorentscheidung zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) machte in seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 Werbungskosten (Arbeitsmittel, Fachliteratur, Reisekosten, Gewerkschaftsbeiträge, insgesamt in Höhe von 1.725,20 €) hinsichtlich seiner Tätigkeiten als Exekutivbeamter und als Gemeinderat geltend. Über Aufforderung des Finanzamtes übermittelte der Bw. diesbezügliche Belege.

Nach Überprüfung der einzelnen Positionen berücksichtigte das Finanzamt im **Einkommensteuerbescheid für 2009** die Werbungskosten nur zum Teil, nämlich in Höhe von 741,31 €. In der Begründung führte das Finanzamt ua. aus, dass bei den Arbeitsmitteln (USB-Stick, Festplatte, Tinte, Netzteil für PC und Netzkabel, Laptop, Office 2007, Norton Utilities und

Norton 360) wie im Vorjahr ein Privatanteil von 60% ausgeschieden wurde. Die Gesprächsgebühren für das Mobiltelefon wurden nicht anerkannt, da für die Ausübung der Berufe mit einem Mobiltelefon das Auslangen gefunden werden kann. Die Telekom Austria Rechnungen berücksichtigte das Finanzamt zu 50%. Die geltend gemachten Fahrtkosten als geschäftsführender Gemeinderat fanden mangels Nachweis durch ein Fahrtenbuch keine Anerkennung.

In der **Berufung** hielt der Bw. fest, dass obige Begründung mangels Rücksendung seiner Originalbelege für ihn nicht nachvollziehbar ist. Er wandte ein, dass das Finanzamt einen Privatanteil von 60% ausgeschieden hat, obwohl er selbst bereits einen Privatanteil zum Abzug gebracht hat. Die Begründung hinsichtlich des Mobiltelefons erachtete der Bw. als unverständlich, da er ohnehin nur ein Mobiltelefon angeführt hat.

Der Bw. führte weiter aus, dass er die Kosten der Dienstfahrten als geschäftsführender Gemeinderat mit einem Pauschalbetrag angegeben hat, da die Führung eines Fahrtenbuchs für Kurzfahrten in einer kleinen Gemeinde sehr mühsam ist. Die Notwendigkeit gewisser Fahrten sollte auch ohne Fahrtenbuch anerkannt werden.

Abschließend forderte der Bw. zur besseren Nachvollziehbarkeit des Einkommensteuerbescheides die einzelne Anführung der anerkannten bzw nicht anerkannten Beträge.

Das Finanzamt gab der Berufung mit **Berufungsvorentscheidung** vom 26. September 2011 teilweise statt und brachte nunmehr Werbungskosten von 1.053,21 in Abzug, wobei auf die gesonderte Bescheidbegründung verwiesen wurde.

In der **Begründung** erläuterte das Finanzamt, dass Werbungskosten für das Arbeitszimmer nicht anerkannt wurden, da dieses nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Bw. bildet. Die Bewirtung von Einsatzkräften anlässlich des Oldtimer-Einsatzes wurde nicht anerkannt, da Aufwendungen für die Lebensführung, auch wenn sie zur Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abzugsfähig sind.

Des Weiteren gab das Finanzamt bekannt, dass für USB-Stick, Festplatte, Druckertinte, Netzteil für PC und Netzwerkkabel ein Privatanteil von 40% angesetzt wurde. Die Aufwendungen für das Handy wurden zu 50% und die Telekom Internetkosten zu 20% als beruflich veranlasst anerkannt. Keine Berücksichtigung fanden die Dienstfahrten des Bw. als Gemeinderat.

In einer weiteren Berufung, die das Finanzamt als **Antrag auf Vorlage** an die zweite Instanz wertete, wiederholte der Bw. sein Vorbringen hinsichtlich der doppelten Berücksichtigung von Privatanteilen, hinsichtlich des Mobiltelefons und hinsichtlich der Fahrtkosten als Gemeinderat. Er wies auch nochmals darauf hin, dass er ohne Rücksendung der Originalbelege nicht

Stellung nehmen könne. Nach Meinung des Bw. ist der Einkommensteuerbescheid vom 26. September 2011 (die Berufungsvorentscheidung) nicht rechtsgültig, da eine Bescheidbegründung erst am 3. Oktober 2011 nachgereicht wurde.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Im angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2009 vom 20. April 2011 brachte das Finanzamt erhöhte Werbungskosten zum Abzug, nämlich Beiträge zu Berufsverbänden von 47,44 €, Aufwendungen für Fachliteratur von 58 €, eine Spende an die Freiwillige Feuerwehr von 50 €, Aufwendungen für Arbeitsmittel von 464,47 € und Tagesgelder von 121,40. In der Berufung wendete sich der Bw., der als Beamter im Bundesdienst und als Gemeinderat tätig ist, gegen die Höhe des für Arbeitsmittel anerkannten Betrages sowie gegen die Nichtberücksichtigung der geltend gemachten Fahrtkosten als Gemeinderat. Die Einwendungen des Bw. hinsichtlich der Arbeitsmittel betrafen den Abzug eines Privatanteils bei den Aufwendungen für Computer samt Zubehör und die Nichtanerkennung des Mobiltelefons. Der Bw. hat sämtliche geltend gemachten Werbungskosten (mit Ausnahme der Fahrtkosten) mittels Belegen nachgewiesen. Mit Berufungsvorentscheidung berücksichtigte das Finanzamt schließlich Aufwendungen für Arbeitsmittel in Höhe von 776,37 €.

In Hinblick auf den Einwand des Bw., dass die Zusammensetzung der anerkannten Beträge anhand der Bescheidbegründung nicht nachvollziehbar ist, brachte die Berufungsbehörde dem Bw mit Schreiben vom 5. September 2013 eine detaillierte Aufstellung der vom Finanzamt in Abzug gebrachten Ausgaben zur Kenntnis. Dem Bw. wurde gleichzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme – auch zum geschätzten Ausmaß der beruflichen Nutzung von PC, Handy und Internet – eingeräumt. Darüber hinaus wurde der Bw. auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, als Mitglied einer Gemeindevertretung eine Werbungskostenpauschale in Anspruch zu nehmen. Der Bw. beantwortete das Schreiben nicht.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 können Aufwendungen und Ausgaben in Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten abgezogen werden.

Nach der Durchschnittssatzverordnung für Werbungskosten (BGBl II 2001/382) können Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung 15% der Bemessungsgrundlage, mindestens 438 € jährlich, höchstens 2.628 € jährlich als Werbungskosten abziehen. Werden die Pauschbeträge in Anspruch genommen, dann können daneben keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden.

Zu den strittigen Punkten im Einzelnen:

1. Aufwendungen für einen Computer einschließlich des Zubehörs sind ebenso wie die Kosten eines Internetanschlusses als Werbungskosten abzugsfähig, soweit eine berufliche Verwendung feststeht. Die berufliche Notwendigkeit und das Ausmaß der beruflichen Nutzung sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Aufteilung in einen beruflichen oder privaten Anteil ist gegebenenfalls im Schätzungsweg vorzunehmen. In der Verwaltungspraxis wird ohne konkreten Nachweis eine Privatnutzung von mindestens 40% angenommen (*Doralt*, EStG<sup>13</sup>, § 16 Tz 220 „Computer“, „Internet“).

Beruflich veranlasster Telefonaufwand für Festnetz oder Mobilfunk ist ebenso abzugsfähig. Auch hier ist ein Anteil für private Nutzung allenfalls zu schätzen.

Zum Vorwurf der doppelten Berücksichtigung eines Privatanteils durch das Finanzamt ergab eine Überprüfung Seitens der Berufungsbehörde, dass das Finanzamt den Privatanteil von den auf den Rechnungen ausgewiesenen Beträgen abgezogen hat. Dem Einwand des Bw., dass der Privatanteil von bereits gekürzten Beträgen nochmals in Abzug gebracht wurde, kommt daher keine Berechtigung zu. Die Kürzung der aufgewendeten Beträge erfolgte zu Recht.

Das Finanzamt hat der Berufungsvorentscheidung vom 26. September 2011 eine Schätzung der privaten Nutzung von Computer und diversem Zubehör von 40% (statt 60% wie im Einkommensteuerbescheid vom 20. April 2011) zugrunde gelegt. Bei den Internetkosten wurde ein Privatanteil von 80% angesetzt. Die Aufwendungen für das Mobiltelefon wurden nunmehr in der Berufungsvorentscheidung als beruflich veranlasst anerkannt, und zwar mit 50% der Gesamtkosten. Das Ausmaß der beruflichen Nutzung ist nicht strittig. Es wird somit davon ausgegangen, dass die vom Finanzamt angenommenen Anteile zutreffen.

Der Berufung war daher in diesem Punkt wie in der Berufungsvorentscheidung teilweise Folge zu geben, wobei darauf zu verweisen ist, dass mit der Berufungsvorentscheidung dem Vorbringen des Bw. bereits im Wesentlichen Rechnung getragen wurde.

2. Fahrtkosten in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit sind – soweit es sich nicht um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt - als Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs 1 EStG 1988 zu berücksichtigen. Der Nachweis der Fahrtkosten hat grundsätzlich mit einem Fahrtenbuch zu erfolgen.

Der Bw. hat die ihm im Jahr 2009 erwachsenen Kosten für Fahrten in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als geschäftsführender Gemeinderat in Höhe von 250 € geschätzt. Nähere Angaben etwa zu den Fahrtzielen oder zur Häufigkeit der Fahrten liegen nicht vor. Fest steht, dass der Bw. kein Fahrtenbuch geführt hat, obwohl er vom Finanzamt bereits im Jahr 2007 (und auch danach) auf die Notwendigkeit eines Fahrtenbuchs hingewiesen wurde.

Für die Fahrtkosten liegt damit weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Nachweis vor. Da der Bw. keinen Antrag auf Anwendung des Pauschbetrages nach der Durchschnittssatzverordnung gestellt hat, sind die tatsächlichen Kosten, so auch die Fahrtkosten, nur bei entsprechender Nachweisführung steuerlich anzuerkennen.

Die Berufung war daher in diesem Punkt abzuweisen.

Zum Einwand des Bw., dass die Berufungsvorentscheidung vom 26. September 2011 nicht rechtsgültig ist, da eine Bescheidbegründung erst am 3. Oktober 2011 nachgereicht wurde, wird abschließend folgendes festgestellt: Der Bescheid vom 26. September 2011 enthält in der Begründung die Ankündigung einer gesonderten zusätzlichen Begründung, die auch tatsächlich innerhalb weniger Tage an den Bw. versendet wurde. Das Ergehen eines Bescheides und eines gesonderten Schriftstückes als (ergänzende) Bescheidbegründung ist durchaus üblich und rechtlich zulässig (siehe auch § 245 Abs 1 zweiter Satz BAO). Die Berufungsvorentscheidung vom 26. September 2011 samt Bescheidbegründung vom 3. Oktober 2011 wurde daher rechtsgültig erlassen.

Wien, am 22. Oktober 2013